

6. *Vorläufiger Rechtsschutz — Einstweilige Anordnungen — Voraussetzungen — Dringlichkeit — Schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden (Artikel 243 EG) (vgl. Randnrn. 59-60)*
7. *Vorläufiger Rechtsschutz — Einstweilige Anordnungen — Voraussetzungen — Dringlichkeit — Schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden (Artikel 243 EG) (vgl. Randnrn. 61-66)*

## **Gegenstand**

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Schreibens der Kommission vom 15. November 2005, in dem diese feststellt, dass ein Zusammenschluss der Gas Natural SDG, SA mit der Endesa, SA keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24, S. 1) hat, und auf weitere einstweilige Anordnungen

## **Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 7. Februar 2006 —  
Alecansan/HABM**

**(Rechtssache T-202/03)**

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung des Bildzeichens COMP USA als Gemeinschaftsmarke — Ältere nationale Bildmarke COMP USA — Fehlende Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Zurückweisung des Widerspruchs — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94“

*Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) (vgl. Randnrn. 49, 51)*

## Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 24. März 2003 (Sache R 711/2002-1) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen der Alecansan SL und der CompUSA Management Co.

## Angaben zur Rechtssache

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	CompUSA Management Co.
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Bildmarke „COMP USA“ — Anmeldung Nr. 2133202 für Waren der Klassen 9 und 37 (Informatikprodukte)
Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Alecansan SL
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Englische Bildmarke „COMP USA“ für Dienstleistungen in Klasse 39 (Transport)
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

## Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle).
3. Die Streithelferin trägt ihre eigenen Kosten.